

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 27 (1908)

Buchbesprechung: Literaturanzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Literaturanzeigen.

Martin A. *Loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Lausanne, Payot & Cie. 1908.

Unser Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz ist stachlig genug und wird durch eine oft zum Düfteln geneigte Rechtsprechung immer stachlicher. Man wundert sich nur, dass die Betreibungsbeamten damit noch zu Schlage kommen. Freilich, sagt man, es sei auch vielfach darnach. Es den Studenten verständlich zu machen, ist ebenfalls eine schwierige Sache, zumal wenn man meint ihnen alle „Finessen“ der modernen juristischen Scholastik servieren zu müssen, womit man sie erst recht konfus macht. Was hiemit derb schweizerisch ausgesprochen ist, darf wohl als das Leitmotiv angesehen werden, aus dem das Buch von Prof. Martin, ein Collegienheft für Universitätsvorlesungen, entstanden ist, wenn sich auch der Verfasser höflicher ausdrückt und sich sogar zu einer Verbeugung vor dem mécanisme législatif ingénieux (aber, fügt er bei, assez compliqué) herbeilässt. Der Verfasser hat sich bemüht und es ist ihm gelungen, die allgemeinen Grundzüge unseres Betreibungs- und Konkursrechtes dem Studierenden klar zu legen. So ist das Buch nicht nur ein guter Leitfaden für juristische Vorlesungen, sondern auch eine praktische Einführung in die Kenntnis dieses Rechtsgebiets für Alle, die ein Bedürfnis fühlen oder dazu genötigt sind, sich damit bekannt zu machen. Elegant und klar geschrieben wird es sich ohne Zweifel viele Leser erwerben.

Hürlimann M. *Die Stiftungen. Ihre Behandlung im zukünftigen schweizerischen Zivilgesetzbuch.* Leipziger Doktordissertation.
Borna-Leipzig, Robert Noske. 1907.

Indem das schweizerische Zivilgesetzbuch die von Gierke vertretene Organtheorie für die Konstruktion der juristischen Personen überhaupt acceptierte, legte es damit auch den Grund zu einer neuen Auffassung des juristischen Charakters der Stiftung im besondern. Die Erfordernisse des modernen Lebens brachten es sodann mit sich, dass auch das materielle Recht der Stiftung, wie z. B. die Vorschriften über Errichtung, Organisation, Aufsicht u. s. w. gegenüber den bisherigen Rechten einer durchgreifenden Neugestaltung unterzogen werden mussten. Angesichts dieser veränderten Auf-

fassung vom Wesen der Stiftung und dieser Neuregelung des sie betreffenden positiven Rechts war es ein verdienstliches Unternehmen des Verfassers, auf Grund einer eingehenden dogmatischen Untersuchung der Stiftung des ZGB näher zu treten.

Einleitend umgrenzt Verfasser seine Aufgabe des genaueren. Von der Regelung durch das ZGB und dadurch von der Darstellung sind ausgeschlossen „die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Anstalten“ (Art. 59). Im Widerspruch mit Hafter (ZSR N. F. XXV 68 Anm. 19) und Huber (Erl. 90/91) nimmt Hürlimann, sich auf den Wortlaut des zitierten Artikels stützend, an, das öffentliche Recht des Bundes oder der Kantone bleibe nicht nur für die öffentlich-rechtlichen kirchlichen Anstalten, sondern für alle kirchlichen Anstalten schlechthin, also auch für die kirchlichen Anstalten des Privatrechts vorbehalten. Damit würde sich also das ZGB des Rechtes begeben, irgend welche materiellrechtliche Vorschriften auch nur über die privatrechtlichen kirchlichen Stiftungen aufzustellen. Dies ist aber nicht der Fall; denn Art. 87, der von denjenigen Stiftungen handelt, welche der Aufsichtsbehörde nicht unterstellt sind, rechnet hiezu ausdrücklich neben den Familienstiftungen auch die kirchlichen Stiftungen. Darunter sind nun aber offenbar nur die privatrechtlichen Stiftungen verstanden, deren Regelung somit dem ZGB vorbehalten ist.

Als nicht unter den Begriff der Stiftung fallende Erscheinungen scheiden ferner aus: die unselbständige, sog. fiduziäre Stiftung und das sog. Sammelvermögen (Art. 393 N. 5), welch letzteres Verfasser den unselbständigen Stiftungen analog zu behandeln vorschlägt.

In einem zweiten Abschnitt verbreitet sich Hürlimann über das Stiftungsgeschäft als solches (Form der Errichtung, Inhalt der Stiftungsurkunde, Recht des Widerrufs, Anfechtung u. s. w.). Anschliessend an die Bemerkung, dass im Widerspruch mit den ursprünglichen Entwürfen die definitive Fassung des Gesetzes die kirchliche Stiftung von der Eintragungspflicht befreit hat, meint Verfasser (pag. 41), man dürfe die Wirkung dieser Ausnahmebestimmung nicht überschätzen. Nach Art. 59 sei es dem Bund oder den Kantonen immer noch gestattet, aus öffentlichen Rücksichten eine Eintragung oder andere Formerfordernisse zu verlangen. Diese Ansicht scheint mir nicht unwidersprochen bleiben zu dürfen. Der Art. 52 Abs. 2 enthält offenbar zwingendes Recht. Die Voraussetzungen für den Erwerb der juristischen Persönlichkeit sollen hier endgültig und allgemein bindend gegeben sein. Höchstens aber könnte, nach dem, was wir oben über die kirchlichen Anstalten bemerkt haben, eine abweichende Regelung der Eintragungspflicht durch Bund oder Kantone lediglich bezüglich

der kirchlichen Anstalten des öffentlichen Rechts vorgenommen werden. Die kirchlichen Anstalten des Privatrechts aber wären durchaus von der Eintragungspflicht befreit.

Bezüglich des Widerrufs der Stiftung ergeben sich Schwierigkeiten bei der Beantwortung der Frage, ob auch die Erben des Stifters, der eine Stiftung unter Lebenden errichten wollte, aber vor ihrer Eintragung starb, diese Stiftung widerrufen können. Die Lösung, welche Hürlimann (pag. 60) vorschlägt, ist recht ansprechend. Darnach muss unterschieden werden, ob das Stiftungsgeschäft öffentlich beurkundet worden ist oder nicht. Im letztern Falle muss es den Erben freigestellt bleiben, ob sie das Stiftungsgeschäft bis zur Erlangung der Rechtskraft weiter führen wollen oder nicht. Im erstern Falle jedoch darf den Erben kein Widerufsrecht mehr zustehen.

Aus Art. 82 zieht Verfasser den Schluss, dass man, obgleich sich Stiftung und Schenkung konstruktionell nicht decken, doch auch in gewissen andern Fällen (z. B. Haftung und Gewährleistung des Stifters) die Schenkungsgrundsätze auch auf die Stiftung anwenden dürfe. Doch scheint mir diese Ansicht nicht ganz ohne Bedenken zu sein, angesichts der Schwierigkeiten, hiebei die richtige Grenze zu ziehen.

Der dritte Abschnitt, der sich mit dem Walten der Stiftung beschäftigt, fasst im grossen und ganzen die Ergebnisse der dogmatischen Forschung über das Wesen der Stiftung, ihre Rechts-, Handlungs- und Deliktsfähigkeit in einer anschaulichen Darstellung zusammen und stellt den Standpunkt klar, den unsere neue Kodifikation diesen Problemen gegenüber eingenommen hat. Der vierte Abschnitt endlich handelt vom Untergang der Stiftung.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Schlichtheit und Klarheit der Darstellung sowie die präzise Fassung der Begriffe, die im Verein mit der gründlichen Behandlung aller einschlägigen Fragen, die vorliegende Arbeit zu einer Orientierung auf dem Gebiete der Stiftungen besonders geeignet erscheinen lässt.

Zürich, im März 1908.

Dr. Heinrich Glitsch.

Schweizerisches Civilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907. Mit Inhaltsverzeichnis und alphabetischem Sachregister. Bern, Stämpfli & Cie.

Das ist eine sehr hübsch ausgestattete Ausgabe, mit deutschen Lettern, was besonders zu loben ist, auch in angenehmem nicht zu grossem und nicht zu kleinem Format, und mit einem übersichtlichen, gut disponierten alphabetischen Sachregister. Wünschen möchte man allenfalls, dass der Druckerschwärze etwas mehr Kienruss gegönnt worden wäre; der Druck ist ziemlich blass, die leidige Eigenschaft des modernen deutschen Buchdruckes.

Demnächst wird auch in dem Verlag von A. Francke in Bern eine **Ausgabe des schweizerischen Civilgesetzbuches in den drei Landessprachen** erscheinen. Aus dem Probebogen ist ersichtlich, dass die drei Texte bei jedem Artikel aneinander gereiht, aber durch besonderen Druck unterschieden sind. Der Prospekt stellt auch drei, nicht neben einander gedruckte, sondern jedes für sich als Ganzes behandelte Sachregister in Aussicht.

**Sämtliche Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts
(Band XXV—XXX der amtlichen Sammlung) in abgekürzter
Fassung und nach Materien geordnet von Dr. E. Curti.
Erste Fortsetzung. 1. Lief.** Zürich, Schulthess & Cie. 1908.

Die Bearbeitung der bundesgerichtlichen Entscheide der ersten 24 Bände in der doppelten Richtung einer Zusammenstellung nach Materien und einer Abkürzung (letzteres besonders erwünscht bei der leider fast unerträglichen Weitschweifigkeit der Bundesgerichtsurteile) hat mit Recht grossen Beifall gefunden. Die Arbeit ist nicht so ganz einfach und auch nicht so leicht, als sie auf den ersten Blick aussieht. Die Wiedergabe der Urteile in wesentlich abgekürzter Fassung erfordert ein nicht gerade häufig anzu treffendes Geschick in präziser, klarer und doch erschöpfender juristischer Ausdrucksweise, denn wo solches fehlt, nützt der Auszug nichts und muss man doch immer wieder auf das Original zurückgreifen. Curti besitzt jenes Geschick und hat dadurch seine Sammlung höchst brauchbar und beliebt gemacht. Wir begrüssen daher die nun erscheinende Fortsetzung, die, wie wir aus der ersten Lieferung ersehen, mit derselben Sorgfalt und Zuverlässigkeit gearbeitet ist wie das Hauptwerk, an das sie sich anschliesst.

**Meili F. J. C. Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne
Rechtswissenschaft. Ein Erinnerungsblatt zum hundertsten Geburts-
tage (7. März 1908).** Zürich, Art. Inst. Orell Füssli. 1908.

Es ist dies die Rede, die Meili an der Erinnerungsfeier der Universität Zürich zu Ehren des berühmten Gelehrten gehalten hat. Er spricht darin von den drei, durch das Wirken Bluntschlis in Zürich, München und Heidelberg charakterisierten Epochen seiner wissenschaftlichen Betätigung, die sich vorzüglich in dem zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch, den Schriften über Staatsrecht und der Arbeit auf internationalem, völkerrechtlichem Gebiete als einflussreich erwiesen hat. „Eingeflochten sind Exkurse, in denen der Redner mehr oder weniger zutreffend seine eigenen Ansichten über die neue Gestaltung des Studiums des römischen Rechtes, über die Stellungnahme zum schweizerischen Civilgesetzbuch u. a. als die

Bluntschli'schen Ideen entwickelt. Man wird die Rede mit Vergnügen lesen.

Secke^t, E. Gedächtnisrede auf Heinrich Dernburg gehalten bei einer von der Berliner freien Studentenschaft veranstalteten Gedenkfeier am 7. Dezember 1907. Mit einem Bildnis. Halle a. S. Buchhandlung des Waisenhauses. 1908.

Den vielen Verehrern Dernburgs wird diese schöne Rede willkommen sein. Sie zeichnet in vortrefflicher Weise die Stellung des grossen Rechtslehrers zur Rechtswissenschaft und seine einiente Bedeutung für die Rechtsentwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Herz, H. Verbrechen und Verbrechertum in Oesterreich. Kritische Untersuchungen über Zusammenhänge von Wirtschaft und Verbrechen. Tübingen, H. Laupp. 1908.

Das Buch ermittelt auf der Basis einer sehr ins Einzelne durchgeführten Statistik den Einfluss gemeinwirtschaftlicher Ursachen (Armut, resp. Wohlstand, landwirtschaftliche bzw. industrielle Bevölkerung u. s. f.) und individuell-wirtschaftlicher Ursachen (Geschlecht, Alter, Beruf) auf die Verbrechen und gelangt dabei, die Zuverlässigkeit des statistischen Materials vorausgesetzt, zu Resultaten, die bei der Gesetzgebung berücksichtigt zu werden verdienen. Besonders interessant ist das Kapitel über die Kriminalität der Zigeuner und der Juden. Ebenso werden die Ergebnisse der Statistik bezüglich der Art des verbrecherischen Handelns (der Tötung, des Diebstahls u. s. w., der dabei angewendeten Mittel und Werkzeuge und dergl.) verwertet. Es ist ein Buch, das nicht nur der Kriminalist von Profession sich zu Nutzen machen wird, sondern das auch in weiteren Kreisen Beachtung beanspruchen darf. Zu rügen sind viele sprachliche Nachlässigkeiten, z. B.: die Kriminalität der einzelnen Kronländern; dass die Verurteilungen nur einen bestimmten Bruchteil . . . bedeutet; eine der wichtigsten wirtschaftlichen Erscheinung, u. a.

Select Essays in Anglo-American legal history by various authors compiled and edited by a committee of the Association of American Law Schools. Volume I. Boston, Little, Brown, and Company, 1907.

Es ist ein beachtenswertes Zeichen des Aufblühens der rechtswissenschaftlichen Studien auf den amerikanischen Universitäten, dass man der Rechtsgeschichte die ihrer Bedeutung gebührende

Stellung im Studienplane anzugeben bestrebt ist. Das Werk, dessen erster Band hier vorliegt, und das aus drei Bänden bestehen soll, bringt eine Sammlung von rechtshistorischen Einzel-darstellungen, die den Boden für eine anglo-amerikanische Rechtsgeschichte zu bereiten geeignet sind.

In letzter Zeit sind der Redaktion noch zugegangen:

Mannhardt, W. Aus dem englischen und schottischen Rechtsleben. Material zur Beurteilung der deutschen Strafprozess-reform. Berlin, Karl Curtius. 1907.

Gerland, H. Die englische Gerichtsverfassung in ihrer gegen-wärtigen Entwicklung und die deutsche Gerichtsreform. Berlin, Karl Curtius. 1908.

Falkmann, E. Die Rechtsstellung des Boten. Berlin, Franz Siemenroth. 1908.

Falkmann, R. Die Anfechtung ausserhalb des Konkurses. Berlin, Franz Siemenroth. 1908.

Wir behalten uns vor, auf die eine oder die andere dieser Schriften demnächst zurückzukommen.

• • • •

Schweizerischer Juristenverein.

Die diesjährige Versammlung des schweizerischen Juristenvereins soll im Monat September in Zürich stattfinden.

Als Beratungsgegenstände hat der Vorstand aufgestellt:

1. Die interkantonale Vollstreckung der gerichtlichen Strafurteile in der Schweiz.

Referent Herr Dr. Werner in Genf, Korreferent Herr Dr. Brand in Bern.

2. Die Revision des eidgenössischen Expropriationsverfahrens.

Referent Herr Dr. Maag in Zürich, Korreferent Herr Dr. G. de Weiss in Lausanne.

Für die im vorigen Jahre gestellte Preisaufgabe:

Die Haager Uebereinkunft vom 12. Juni 1902 betr. Ehescheidung und Trennung von Tisch und Bett in ihren Einwirkungen auf das schweizerische Recht
läuft die Eingabefrist am 1. Juni 1908 ab.

Für das Jahr 1909 wird als Preisaufgabe gestellt:

Die Rechtsstellung der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer auf nicht politischem Gebiet.

Ablieferungstermin: 1. Juni 1909.

Maximalumfang der Arbeit: 12 Druckbogen.

Dem Preisgericht zur Verfügung gestellte Summe: Fr. 1500.

Zur Bewerbung ist jeder schweizerische Jurist zugelassen..
Die Arbeit ist in einer der drei Landessprachen zu schreiben
und darf nicht schon gedruckt sein. Sie ist mit einem Motto
zu versehen, das auf einem den Namen des Verfassers in sich
schliessenden verschlossenen Couvert zu wiederholen ist. Das
Urheberrecht an den preisgekrönten Schriften kommt dem
schweizerischen Juristenverein zu, der sich deren Drucklegung
vorbehält.
